

bleme waren es, die in erster Linie zur Debatte standen: die Ablieferung des vor drei Jahren auf dem großen Reichstage zu Worms beschlossenen „gemeinen Pfennigs“, einer allgemeinen Reichssteuer, und die Einrichtung und Unterbringung des Reichskammergerichts. Beide Fragen waren für die Reichsverfassung von weittragender Bedeutung. War die Reichskammergerichtsordnung, die 1495 beschlossen worden war, ein Zugeständnis des Königs an die Stände, indem diese — einschließlich der Reichsstädte — durch die Befugnis zur Ernennung von Beisitzern sich ihren Einfluß darin sicherten und damit ein Gleichgewicht zwischen König und Reich in diesem höchsten Gerichtshof festgelegt wurde, so hatte die Bewilligung des „gemeinen Pfennigs“ dem Könige die Geldmittel in Aussicht gestellt, ohne welche eine aktive Politik nach innen wie nach außen nicht durchzuführen war. Der neue König schien aber entschlossen, anders als sein Vater Friedrich III., der in den 43 Jahren seiner Regierung vieles hatte geschehen lassen, ohne freilich Grundrechte der kaiserlichen Macht aufzugeben², die Reichspolitik zu aktivieren. Insbesondere hatte der gleichfalls 1495 in Worms beschlossene „ewige Landfriede“ vor allem den kleineren Reichsständen bewiesen, daß Maximilian beabsichtigte, Frieden und Recht im Inneren mit Nachdruck zu wahren. Zu diesem Zweck hatte er sogleich, noch in Worms, in der sog. „Handhabung Friedens und Rechts“ Durchführungsbestimmungen beschließen lassen.

Die Hoffnungen, die man auf Maximilian vielerorts gesetzt hatte, die insbesondere auch der König nach den Wormser Beschlüssen von 1495 auf eine Erneuerung und Festigung der königlichen Macht hegen zu können glaubte, hatten sich indes bislang kaum erfüllt. Er selbst trug daran kein geringes Maß an Schuld. Denn auch ihn beschäftigten zunächst die Interessen seines Hauses und damit außenpolitische Fragen. Die Ehe seines Sohnes, Erzherzog Philipps, mit der Infantin Juana von Kastilien und Leon schien ihm die Unterstützung der Spanier gegen seinen ärgsten Feind, König Karl VIII. von Frankreich, zu sichern, mit dem er um das burgundische Erbe seiner ersten Gattin Maria, der Tochter Karls des Kühnen, ebenso zu ringen hatte, wie mit den Ansprüchen des Franzosen auf italienische Gebiete, insbesondere auf das Herzogtum Mailand. Kurz vor den Freiburger Beratungen starb Karl (7. April 1498), und sein Nachfolger, Ludwig XII., schien in seiner Stellung noch so wenig gefestigt, daß Maximilian die Forderung auf das Herzogtum Burgund erneuerte, freilich ohne damit die Zustimmung seines Sohnes Philipp, der den Rest des burgundischen Erbes verwaltete, zu finden.

Die in Freiburg versammelten Stände hatten für die außenpolitischen Ambitionen des Königs nichts übrig. Insbesondere der Reichskanzler selbst, Berthold von Henneberg, war entschlossen, dem König nur dann Zugeständnisse zu machen, wenn dieser in eine Beteiligung der Reichsstände an seiner Außenpolitik willigte. Dazu war Maximilian um so weniger bereit, als ihm schon die Wormser Vereinbarungen als lästige Beschränkungen erschienen. Das Ergebnis war, daß der Freiburger Reichstag auseinander ging, ohne daß es zu einer Einigung zwischen König und Reich gekommen wäre. „Multa consilia

² K. S. Bader a. a. O., S. 84, spricht von einer „Politik des Schleifenlassens“ Friedrichs III.; das Bild dieses Kaisers hat sich indes gewandelt, wie die Untersuchungen zur Vorbereitung der Bände der Reichstagsakten seiner Zeit erkennen lassen; H. Weigel, Kaiser, Kurfürst und Jurist. In: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jhs. (Göttingen 1958), S. 80 ff., spricht S. 81 davon, der Kaiser habe mit ungeheurer Zähigkeit, ja, Starrheit an den Rechten des Kaisertums festgehalten; vgl. auch die wichtigen Untersuchungen von I. Most, Der Reichsfriede vom 20. 8. 1467. In: Syntagma Freiburgense (Lindau/Konstanz 1956), S. 191 ff.; dies., Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Recht, Kammergericht. In: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jhs. a. a. O., S. 117 ff.